

40. 1. Bezieht sich die Bestimmung in Kap. I § 4 Satz 2 der Anlage zu Art. 45 bis 50 des Versailler Vertrags, wonach der französische Staat die Zahlung der Alters- und Invalidenrenten für das Personal der Saargruben zu übernehmen hat, auch auf Reichshaftpflichtrenten?

2. Steht die Rechtskraft eines vor der Inflation ergangenen Rentenurteils der nachträglichen Aufwertung nach § 242 BGB. entgegen oder ist hier nur die Umwandlungsklage nach § 323 BPO. zulässig?

B. Anlage zu Art. 45 bis 50 Kap. I § 4, Kap. II § 24.  
BGB. § 242. BPO. § 323.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1926 i. S. Preuß. Bergwerks (Bekl.)  
w. Du. (Kl.). IV 47/26.

I. Landgericht Bonn.  
II. Oberlandesgericht Köln.

Durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 5. Juli 1887 ist der Beklagte auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes verurteilt worden, dem Kläger wegen geminderter Erwerbsfähigkeit eine Unfallrente von

monatlich 82 *M* zu zahlen. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger im Hinblick auf die Geldentwertung die Zahlung von monatlich 82 *M* ab 1. September 1924 verlangt. In der Berufungsinstanz hat er den Anspruch auf monatlich 126,50 *M* erhöht. Vom Landgericht ist nach dem ursprünglichen Klagantrag erkannt, vom Oberlandesgericht ist der Beklagte zur Zahlung einer Monatsrente von 100 *M* verurteilt worden. Seine Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Beklagte hat zunächst eingewendet, daß nicht er, sondern auf Grund der Anlage zu Art. 45 bis 50 Kap. I § 4 des Vertrags von Versailles der französische Staat verpflichtet sei, dem Beklagten die Reichshaftpflichtrente zu zahlen. Der Berufungsrichter hat das verneint, weil nach der angezogenen Bestimmung in Verbindung mit Kap. II § 24 daselbst der französische Staat nur die Leistung der öffentlichrechtlichen Alters- und Invalidenrenten übernommen habe. Die hiergegen gerichtete Rüge der Revision ist nicht begründet. Kap. I der Anlage regelt die Abtretung und Ausbeutung der Saargruben. Sie werden nach § 1 vom französischem Staat zu vollem und unbeschränktem Eigentum erworben. § 4 bestimmt: „La propriété sera acquise par l'État français franche et quitte de toutes dettes et charges. Toutefois, il ne sera porté aucune atteinte aux droits acquis, ou en cours d'acquisition, par le personnel des mines et de leurs dépendances à la date de la mise en vigueur du présent Traité, en ce qui concerne les pensions de retraite ou d'invalidité de ce personnel. En revanche, l'Allemagne devra remettre à l'État français les réserves mathématiques des rentes acquises par le dit personnel.“ Danach geht das Eigentum frei und ledig von allen Schulden und Lasten über. Jedoch sollen nach Satz 2 bezüglich der Alters- und Invalidenrenten des Personals der Gruben und ihrer Nebenanlagen die bisher erworbenen Rechte oder Anwartschaften unangetastet bleiben. Insoweit tritt also eine Befreiung des französischen Staates von den Schulden und Lasten nicht ein. Es fragt sich, welche Renten mit dieser Ausnahmebestimmung gemeint sind. Die Revision ist der Ansicht, daß es sich nach dem Zusammenhang des Ganzen, insbesondere der Sätze 1 und 2, dabei nur um solche Lasten handeln könne, die dem Eigentümer als solchem

obliegen. Das treffe bei der Unfallrente auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes, nicht aber bei den öffentlichen Renten der deutschen Sozialversicherung zu. Denn diese seien auf Grund gesetzlicher Regelung von den Versicherungsträgern, u. a. den Knappschaftsvereinen zu gewähren, die als selbständige juristische Persönlichkeiten von den Eigentümern der Gruben durchaus verschieden und zu eigenen Leistungen verpflichtet seien. Wie es mit den Renten der Sozialversicherung zu halten sei, werde in Kap. II § 24 der Anlage geregelt: nur sie, nicht aber die in Kap. I § 4 erwähnten, vom Eigentümer selbst geschuldeten Renten sollten von den Bestimmungen des Friedensvertrags unberührt bleiben.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Auslegung der hier in Frage kommenden Vorschriften, ebenso wie die Auslegung anderer Stellen des Versailler Vertrags, Schwierigkeiten begegnet. Maßgebend ist nach Art. 440 Abs. 3 der französisch-englische Text, aus dessen Wortlaut („pensions de retraite ou d'invalidité“, „pensions for old age or disability“) sich ein sicheres Ergebnis nicht gewinnen läßt. Die Vorarbeiten (Entwurf des I. Kapitels der Anlage durch eine französisch-englisch-amerikanische Kommission in der Zeit vom 29. März bis 5. April 1919, Entwurf der Kap. II und III durch dieselbe Kommission am 9. und 10. April 1919, vgl. Fischer, Die Verhandlungen über die Saarfrage S. 14/15, 19/20; Andres, Völkerrechtsfragen 13. Heft S. 21/22) sind nicht bekannt, da Protokolle fehlen oder doch nicht veröffentlicht wurden. Deutschland hat nach erfolglosem Notenwechsel im Mai und Juni 1919 die mit jenen Entwürfen sich deckenden Vorschläge der Alliierten betreffend das Saargebiet und die Saargruben mit dem ganzen Friedensvertrag am 28. Juni 1919 angenommen (Das Saargebiet, Weißbuch der deutschen Regierung S. 50 bis 60; Bergemann, Gesetzgebung im Saargebiet S. 8, 9). Es handelt sich unter diesen Umständen darum, nach den Regeln der Vertragsauslegung den Sinn der Bestimmungen zu ermitteln. Möglich ist, daß die Kommission der Friedensmächte bei der Fassung des § 4 Satz 2 von der Ansicht ausgegangen ist, es würden dadurch dem Bergwerkeigentümer als solchem obliegende Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung betroffen, und daß sie dabei die Verhältnisse der deutschen Sozialversicherung nicht genauer ins Auge gefaßt hat, wonach besondere Versicherungsträger (Knappschaftsvereine, Ver-

ficherungsanstalten) zur Leistung der Renten verpflichtet sind. Das schließt aber nicht aus, daß mit den pensions de retraites ou d'invalidité die aus dieser Versicherung fließenden Renten gemeint sein sollen, weil — was der Kommission offenbar bekannt war — zu solchen Leistungen nach der Knappschaftlichen wie nach der reichs-gesetzlichen Regelung die Werkbesitzer (Grubeneigentümer) in besonderem Maße beizutragen und selbst die Beiträge abzuführen hatten (§§ 36, 43 des Preuß. Knappschaftsgesetzes, § 1387 f. g. RVO.). Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es sehr wohl verständlich, daß der französische Staat mit dem Eigentum der Gruben in gleichem Maße wie bisher die Knappschaftlichen Alters- und Invalidenrenten übernommen hat und daß die Rechte solcher Renteneempfänger und Rentenanwärter durch den Vertrag nicht angetastet werden sollten. Daß es sich in § 4 Satz 2 nur um diese öffentlichrechtlichen Renten handelt, ergibt sich jedenfalls zweifelnsfrei aus Satz 3 daselbst, wonach zum Erlaß hierfür (en revanche) die mathematischen Reserven der erdienten Pensionen des Grubenpersonals, also die angesammelten Versicherungsfonds, von Deutschland an den französischen Staat abzuführen sind. Derartige versicherungstechnische Reserven sind für Unfallrenten, die, wie im Streitfall, auf privatrechtlichem Titel, nämlich auf der Gefährdungshaftung des Reichshaftpflichtgesetzes beruhen und nicht „erdient“ sind, überhaupt nicht bestimmt. Hiernach ist dem angefochtenen Urteil darin beizutreten, daß § 4 Satz 2 a. a. D. sich nur auf die öffentlichrechtlichen, nicht aber auf Renten der hier streitigen Art bezieht. Diese fallen vielmehr unter die Bestimmung des Kap. II § 24 der Anlage. § 24 hält zunächst die in Kap. I § 4 zugunsten des Grubenpersonals gegebenen Sondervorschriften aufrecht. Er bestimmt weiter, daß im übrigen die Rechte der Einwohner des Saargebiets in Versicherungs- und Rentenangelegenheiten durch den Vertrag nicht berührt werden sollen, gleichviel, ob sie auf irgendeinem deutschen Versicherungssystem oder auf Renten irgendwelcher Art beruhen. Auf Grund dessen ist die allgemeine Sozialversicherung im Saargebiet durch das Reichsgesetz vom 19. April 1922 (RGBl. I S. 462) und die gemäß der Vereinbarung vom 31. Mai/21. Juli 1923 ergangene Verordnung vom 17. September 1923 (RGBl. II S. 373) geregelt und den neuen Verhältnissen angepaßt worden. Bezüglich der übrigen Renten „gleichviel welcher Art“ verbleibt es dagegen bei dem be-

stehenden Rechte. Dahin gehören auch die nach dem Reichshauptpflichtgesetz geschuldeten Unfallrenten, die nach wie vor und unabhängig von den Bestimmungen des Friedensvertrags gegen den bisher Verpflichteten geltend gemacht werden können. Der gegenteiligen Auffassung der deutschen Denkschrift vom 12. August 1919, die nach der Annahme des Friedensvertrags verfaßt ist und deren Ausführungen sich die Revision zu eigen macht, ist nach alledem nicht beizupflichten. Die vom Beklagten gewollte Auslegung erscheint auch nicht etwa deshalb geboten, weil es sich um eine unklare Fassung handle, die gegen denjenigen gedeutet werden müsse, von welchem sie herrührt, da Sinn und Zweck der fraglichen Bestimmungen aus dem Vertrag hinreichend erkennbar sind.

Der Anspruch des Klägers ist als Aufwertungsanspruch wie auch auf Grund des § 323 BPD. erhoben. Daß nach § 323 BPD. aus dem Grunde der Geldentwertung eine Neufestsetzung der in früheren Urteilen zugesprochenen Rente verlangt werden kann, steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats, wonach der eingetretene Währungsverfall als eine Änderung der wesentlichen Verhältnisse die Umwandlungsklage begründet (Urteile vom 28. Juni 1924 IV 808/23, vom 25. Januar 1926 IV 427/25, vom 10. Mai 1926 IV 703/25, ferner JW. 1926 S. 52 Nr. 3, vgl. schon Warn.-Rspr. 1921 Nr. 149). Bei Anwendung des § 323 BPD. wäre jedoch nach Abs. 3 daselbst die Klage abzuweisen, soweit die erhöhte Rente für die Zeit vor der Klagerhebung gefordert wird. Es fragt sich also, ob gegenüber dem Urteil des Vorprozesses der Aufwertungsanspruch des § 242 BGB. geltend gemacht werden kann, was zugleich für die Frage der Verjährung von Bedeutung ist. Der Senat hat in den angeführten Urteilen vom 25. Januar und 10. Mai 1926 sowie im Urteil vom 6. März 1926 IV 425/25 die Auffassung vertreten, daß, wenn die Rente durch Vorkriegsurteil zuerkannt sei, die Rechtskraft des Urteils der Aufwertungsklage entgegenstehe und daß etwas anderes nur für solche Urteile gelte, die in der Inflationszeit erlassen seien. Im Gegensatz zu Urteilen der letzteren Art, in denen regelmäßig nur über einen Teil der Klageforderung entschieden werde und der aufzuwertende Betrag als Rest des Anspruchs durch eine neue Klage geltend gemacht werden könne, sei im Vorkriegsurteil (Vorinflationsurteil) über den Anspruch seinem vollen Umfang nach

erkannt worden und eine Nachforderung des Aufwertungs Betrags wegen der Rechtskraftwirkung des Urteils nicht mehr möglich. Bei nochmaliger Prüfung vermag der Senat diese Ansicht nicht aufrecht zu erhalten. Es handelt sich darum festzustellen, welchen Inhalt und welche Tragweite das Urteil vom 5. Juli 1887 hatte; danach bestimmt sich zugleich der Umfang seiner Rechtskraft. In dem Urteil war ausgesprochen, daß der Beklagte in der Folgezeit, also z. B. am 1. September 1924, 1. Oktober 1924 usw. fortlaufende Monatsraten von 82 *M* zu zahlen habe. Für dieses Maß der Leistung war bestimmend die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers, für die ihm ausreichender Ersatz in Form der Rente zu gewähren war. Im Jahr 1887 und bei unerschüttertem Fortbestand der damaligen Währung erschien zu jenem Zwecke eine Monatsrente von 82 *M* angemessen und genügend; sie war es natürlich nicht mehr nach eingetretenem völligen Währungsversall. Ging das Urteil im Jahre 1887 vom damaligen Wertstand der Mark aus, so wollte es entsprechend der Zweckbestimmung der zuerkannten Rente diesen Wertstand auch bezüglich der künftigen Leistungen aufrechterhalten. Diese müssen also im Sinne des Urteils den späteren Wertverhältnissen angepaßt werden. Die Handhabe hierzu bietet die Aufwertung gemäß § 242 BGB., nachdem die Rechtsprechung den Grundsatz Mark gleich Mark aufgegeben hat. Der Umfang des Klagenanspruchs wird auf diese Weise in Ansehung der späteren Leistungen nicht über die Rechtskraft hinaus erweitert, sondern nur richtig erkannt und im Verhältnis zum früheren Wertstand der Mark wiederhergestellt. Der Aufwertung steht daher jedenfalls bei Rentenurteilen, um die es sich hier handelt, der Umstand nicht entgegen, daß über den Anspruch im ganzen bereits entschieden ist. Ob und wie weit in derartigen Fällen, also unter Berufung auf die Geldentwertung, der Rentenberechtigte daneben noch auf § 323 ZPO. zurückgreifen kann, und ob und wie weit andererseits der Rentenverpflichtete gegenüber der Aufwertungsklage des § 242 BGB. Einwendungen wegen veränderter Verhältnisse erheben kann oder auf die Widerklage aus § 323 ZPO. beschränkt ist, bedarf hier keiner grundsätzlichen Entscheidung . . .